

- VI. Sonstige Berufsgruppen
(Dienstleistungsberufe und sonstige Berufe)
1. Darmsaitenmacher
 2. Diamantschleifer
 3. Edelsteinschleifer
 4. Jacquardkartenschläger
 5. Stempelmacher (Gummi)
 6. Gold- u. Silberschmiede
 7. Posamentenmacher
 8. Scheibentöpfer
 9. Spielzeughersteller
 10. Musikinstrumentenmacher
- XI. Kunstformer (Gips)
12. Tierausstopfer u. Präparatoren
 13. Handwerksbetriebe, die entsprechend ihrer unterschiedlichen Lieferungs- und Leistungsstruktur einer bestimmten Berufsgruppe nicht angeschlossen bzw. einer in besonderen Anordnungen geregelten Berufsgruppe nicht eindeutig zugeordnet werden können, nach Maßgabe des § 10 dieser Anordnung.

**Anordnung
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.**

**— Herren-, Damen-, Wäsche- und
Miederschneiderhandwerk —**

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,
- die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 *) beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
- durch die neuen Industriepreise keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt, wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Herren-, Damen-, wäsche- und Miederschneiderhandwerks (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

- (1) Die Abgabepreise des Handwerks für in Einzelherstellung hergestellte Erzeugnisse sowie für Leistungen

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

für die Bevölkerung bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Für textiles Grundmaterial zur Herstellung von Erzeugnissen des Herren-, Damen-, Wäsche- und Miederschneiderhandwerks in Einzelfertigung treten für die Handwerksbetriebe durch die Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform keine Veränderungen ein.

(2) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 werden für die Durchführung von Einzelfertigungen und Leistungen durch die Zulieferer (Produktionsmittelhandel, Einkaufs- und Liefergenossenschaften, Arbeitsgemeinschaften der PGH) für nachfolgende Materialien zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 beliefert:

- a) textiles Grund- und Hilfsmaterial,
- b) Reißverschlüsse,
- c) sowie sonstige Materialien, für die die Preise durch die Preisanordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) in Kraft gesetzt worden sind.

Sie erhalten sonstige nicht textile Grund- und Hilfsmaterialien durch die Lieferer zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

(3) Soweit die Betriebe des Herren-, Damen-, Wäsche- und Miederschneiderhandwerks oder die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks oder die Arbeitsgemeinschaften der PGH zur Weiterbelieferung an die Handwerksbetriebe für die Durchführung von Einzelfertigungen ausnahmsweise direkt von Herstellern beziehen, gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Der Ausgleich zwischen den Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform und den für die Belieferung des Handwerks geltenden Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Stand vor Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform) wird für die im Abs. 2 Buchstaben a und b aufgeführten Materialien nach besonderen Bestimmungen bereits bei den Herstellerbetrieben bzw. beim Produktionsmittelhandel herbeigeführt.

§ 4

Preise für Lieferungen und Leistungen
in Serienfertigung

(1) Stellen die im § 1 aufgeführten Betriebe Erzeugnisse in Serienfertigung her, so gelten für die Preisermittlung die Bestimmungen der jeweiligen Preisregelung der 3. Etappe der Industriepreisreform. Dies gilt auch für die Durchführung von Lohnarbeiten für gewerbliche Auftraggeber.

(2) Das Material für die Erzeugnisse und Leistungen gemäß Abs. 1 ist zu Industriepreisen der Industriepreisreform zu beziehen.

(3) Die Einzelhandelsverkaufspreise der in Serienfertigung hergestellten Konsumgüter werden entsprechend den für die Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufs-